

REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU



PROTOKOLL

Staatsarchiv Thurgau

Nr. 3'00'655

vom 17. Feb. 1981

Nr. 336

Ortsgemeinde Illhart, Aenderung des Zonen- und Richtplans und Baulinienplan Käsereistrasse, Genehmigung

Die Ortskommission Illhart ersucht mit Schreiben vom 12. Oktober 1977 den Regierungsrat um die Genehmigung folgender Pläne:

- Aenderung des Zonenplans
- Aenderung des Richtplans
- Baulinienplan Käsereistrasse

1. Die Pläne wurden nach dem damals geltenden Recht je 14 Tage öffentlich aufgelegt: Die Zonen- und Richtplanänderung vom 5. April bis 18. April 1977 und der Baulinienplan vom 20. Mai bis 2. Juni 1977. Eine während der Auflagefrist eingereichte Einsprache konnte vor der Gemeindeversammlung auf gütliche Art erledigt werden. Die Stimmbürger beschlossen am 20. Mai 1977 auf Antrag der Ortskommission die kleine Aenderung des Zonen- bzw. Richtplanes. Beschwerden gegen diesen Beschluss wurden beim Regierungsrat nicht eingereicht. Gegen den Baulinienplan Käsereistrasse wurde keine Einsprache eingereicht. Er wurde von der Ortskommission am 2. September 1977 beschlossen und verabschiedet. Auch hier erfolgte keine Beschwerde beim Regierungsrat. Der Genehmigung steht in formeller Hinsicht nichts im Wege.
2. Die Aenderung des Zonenplanes betrifft die Parzellen GZ-Nrn. 714.02 und 756.00. Es handelt sich um eine kleine Fläche von ca. 4100 m², die bisher im Richtplan als künftige Wohn- und Gewerbezone vorgesehen war und neu der Landwirtschaftszone zugewiesen wurde. Das Bauvorhaben, das Anlass zur Aenderung gab, hätte die Gemeindebehörde im Richtplangebiet nicht bewilligen können. Weil dieses Areal am Rande des Baugebietes liegt, und dort schon ein Stall steht, ist das Vorgehen der Gemeinde

aus der Sicht der Ortsplanung zweckmässig. Das Richtplangebiet - nach dem Baureglement, das noch nicht dem Baugesetz angepasst ist, eher eine Reservebauzone - ist im Zonenplan dargestellt; darum musste die Aenderung sowohl im Zonenplan als auch im Richtplan beschlossen werden. Der Genehmigung steht nichts entgegen.

3. Nach den Bestimmungen des Baureglements über Strassenabstände müssten Bauten 9 m von der Strassenachse entfernt sein. Da in diesem Falle ein so grosser Abstand nicht erforderlich ist, beschloss die Behörde den Erlass eines Baulinienplanes. Er wurde angepasst an das künftige Wegnetz der Güterzusammenlegung, das für die bestehende Strasse nur eine Verbreiterung auf 5,50 m vorsieht. Das genügt für die Erschliessung der direkt anstossenden Bauparzellen und den landwirtschaftlichen Verkehr. Die Baulinien sind zweckmässig; sie werden genehmigt.
4. Der Regierungsrat hielt in seinem Beschluss vom 25. Februar 1975 (RRB Nr. 417) fest, dass der Zonenplan in bezug auf die Dimensionen der Bauzonen und die Landschafts- und Naturschutzgebiete dem provisorischen Schutzplan vom April 1973 entspreche, dass aber im Baureglement die Zonenvorschriften fehlen: "Die Genehmigung der im Zonenplan ausgewiesenen Zone für Landschaftsschutz und Naturschutz erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Gemeinde das Baureglement durch eine entsprechende Zonenvorschrift ergänzt." Die Gemeinde hat diese Baureglementsänderung noch nicht beschlossen. Weil seither auch das kantonale Baugesetz in Kraft getreten ist, drängt sich eine Anpassung des Bauregementes in verschiedener Hinsicht nun immer mehr auf.

Der Regierungsrat beschliesst:

1. Die Aenderung des Zonenplans und Richtplans der Gemeinde Illhart wird genehmigt.
2. Der Baulinienplan Käsereistrasse wird genehmigt.
3. Die Gemeindebehörde wird ersucht, das Baureglement an die neuen gesetzlichen Vorschriften und den bestehenden Zonenplan anzupassen.

4. Mitteilung an:

- Ortsvorsteherschaft Illhart, 8557 Illhart, unter Beilage der Zonen- und Richtplanänderung im Massstab 1 : 5000 sowie von zwei Baulinienplänen im Massstab 1 : 1000, alle mit Genehmigungsvermerk
- Baudepartement
- Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
- Tiefbauamt
- Amt für Raumplanung unter Beilage der Zonen- und Richtplanänderung 1 : 5000 und des Baulinienplanes 1 : 1000, alle mit Genehmigungsvermerk, sowie der übrigen Akten



Für richtige Ausfertigung

DER STAATSSCHREIBER

mi